

Wann haben Sie einen Schadenersatzanspruch?

Wenn Ihre gesundheitlichen Beschwerden oder Verletzungen durch einen Unfall oder das Verhalten einer anderen Person verursacht wurden, kann es sein, dass die verantwortliche Person oder deren Versicherung für die entstandenen Kosten auch gegenüber dem Jobcenter aufkommen muss.

Schadensersatz beim Jobcenter anzeigen

Das Jobcenter ist gesetzlich verpflichtet, Ihren Anspruch auf Schadenersatz zu prüfen. Deshalb bitten wir Sie in solchen Fällen, den Unfallfragebogen und die Schweigepflichtentbindungserklärung auszufüllen. Sie erhalten die Unterlagen bei uns oder digital auf www.jobcenter-kiel.de.

Ihre Angaben helfen dabei, mögliche Ansprüche zu klären.
Für Sie entstehen dadurch keine Nachteile.

Um welche Schäden geht es?

Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft ist ein Schaden entstanden, zum Beispiel durch:

- einen Verkehrsunfall oder zu Fuß
- einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit
- einen Glätteis- oder Schneeunfall
- einen Wohnungsbrand oder Wasserschaden
- einen Freizeit- oder Sportunfall
- die Verletzung von Sicherungspflichten in Geschäften
- eine Straftat (z. B. Körperverletzung oder Überfall)
- psychische Gewalt (z. B. Mobbing)
- einen Unfall mit einem Tier
- einen ärztlichen Behandlungsfehler
- einen Geburtsschaden

Und ist hierfür eine andere Person verantwortlich? **Dann informieren Sie bitte unverzüglich Ihr Jobcenter.**

Das Schadensereignis kann vor oder während des Leistungsbezuges eingetreten sein.